

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer (Spielgerätesteuersatzung)

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kottmar am 13.11.2023 mit Beschluss-Nr. 345-8/23 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

*§ 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer wird wie folgt geändert:*

Der Steuersatz für die Besteuerung nach dem Einspielergebnis beträgt **20 v.H.**

- aufgestellt in Spielhallen oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 GewO **20 v.H.** des Einspielergebnisses, höchstens jedoch **100,00 EUR**
- aufgestellt an einem sonstigen Ort **20 v.H.** des Einspielergebnisses, höchstens jedoch **60,00 EUR**

## § 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Spielgerätesteuer tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kottmar, 14.11.2023

Görke  
Bürgermeister

